

Duri Bonin

Umfang des Akteneinsichtsrechts der Privatklägerschaft (Art. 101 StPO)

Es wird der Frage nachgegangen, auf welche Akten sich das Einsichtsrecht der Privatklägerschaft gemäss Art. 101 StPO resp. Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 104 StPO bezieht. Vor dem Hintergrund des Wortlautes und der Systematik des Gesetzes, der Mitwirkungsrechte und Interessenlage der Privatklägerschaft sowie des Persönlichkeitsschutzes der anderen Verfahrensbeteiligten ist das Akteneinsichtsrecht auf die Akten im Zusammenhang mit der eigenen Schädigung zu beschränken. Bei Aktenteilen, die andere Sachverhalte betreffen oder nur für die Strafzumessung von Bedeutung sind, ist der Privatkläger ein Dritter im Sinne von Art. 101 Abs. 3 StPO.

Beitragsarten: Beiträge

Rechtsgebiete: Strafprozessrecht

Zitiervorschlag: Duri Bonin, Umfang des Akteneinsichtsrechts der Privatklägerschaft (Art. 101 StPO), in: Jusletter 2. Juni 2014

Inhaltsübersicht

- I. Rechtliche Grundlagen
- II. Botschaft, Lehrmeinungen und Rechtsprechung
- III. Diskussion
- IV. Fazit

I. Rechtliche Grundlagen

[Rz 1] Die Privatklägerschaft hat im Strafverfahren Parteistellung (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Eine Partei hat grundsätzlich Anspruch auf rechtliches Gehör und als Ausfluss davon Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO, Art. 101 Abs. 1 StPO sowie Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 104 StPO).¹ Als Privatkläger gilt gemäss Art. 118 Abs. 1 StPO die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen. Als geschädigte Person gilt dabei diejenige Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO).

[Rz 2] Einschränkungen des Akteneinsichtsrechts ergeben sich aus Art. 108 StPO: Die Strafbehörden können das rechtliche Gehör einschränken, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Partei ihre Rechte missbraucht (Abs. 1 lit. a), oder dies für die Sicherheit von Personen oder zur Wahrung öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen erforderlich ist (Abs. 1 lit. b).

[Rz 3] Soweit herrscht Klarheit: Der Privatklägerschaft steht – vorbehaltlich Art. 108 Abs. 1 StPO – ein Akteneinsichtsrecht zu.

[Rz 4] Allerdings: Nicht beantwortet ist damit, ob sich dieses Akteneinsichtsrecht der Privatkläger auf alle Akten erstreckt oder – einschränkend – «nur» auf alle Akten des sie jeweils betreffenden deliktsrelevanten Sachverhaltes. Als Frage formuliert: Können gestützt auf Art. 101 StPO bspw. in einem Verfahren mit zwölf Privatklägern diese jeweils «nur» die in ihrem Fall relevanten Akten einsehen oder auch jene zu den Fällen der anderen elf Privatkläger und/oder jene zur Person des Beschuldigten?

II. Botschaft, Lehrmeinungen und Rechtsprechung

[Rz 5] Die Botschaft äussert sich zur aufgeworfenen Frage nicht. Festgehalten wird einzig, dass es sich beim Akteneinsichtsrecht um einen Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör handelt.²

[Rz 6] In der Lehre sind bezüglich der aufgeworfenen Frage zwei divergierende Meinungen auszumachen:

[Rz 7] Gemäss der von NIKLAUS SCHMID vertretenen Ansicht ist das Einsichtsrecht der Privatklägerschaft beschränkt auf die Untersuchungsakten zu dem sie jeweils betreffenden deliktsrelevanten Sachverhalt:

«Einsicht steht dem Privatkläger nur soweit zu, als dies zur Durchsetzung seiner Verfahrensrechte notwendig ist. Sein Einsichtsrecht ist üblicherweise auf die eigentlichen Untersuchungsakten beschränkt. Also jene Akten, die zum deliktsrelevanten Sachverhalt gehören, bei welchem er als

¹ Urteil des Bundesgerichts 1B_284/2012 vom 29. Oktober 2012 E. 3.1.

² Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085, S. 1165.

Geschädigter fungiert.»³

«Beschränkt ist das Einsichtsrecht bei den Akten zur Person des Beschuldigten und dessen allfällige Vorakten, die nur für die Strafzumessung von Bedeutung sind. Die Einsicht in solche Akten ist dem Privatkläger nur zu gewähren, wenn deren Interessen dies ausdrücklich erfordern.»⁴

«Akteneinsicht beschränkt sich auf jene Akten, die Parteien usw. zur Wahrung ihrer Interessen kennen muss. Sind z.B. im Verfahren 20 Privatkläger beteiligt, können sie nur in ihrem Fall relevante Akten einsehen, aber unter Vorbehalt vorhandenen rechtlichen Interesses nicht z.B. jene zu persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten oder Akten zu Fällen anderer Privatkläger (BJM 2013 159).»⁵

[Rz 8] Die von SCHMID vertretene Auffassung führte zu folgenden Konsequenzen:

- Für die Akteneinsicht des Privatklägers den eigenen Sachverhalt betreffend wäre kein Interessennachweis notwendig. Dieses Recht würde durch Art. 101 StPO resp. Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 104 StPO gewährleistet. Einschränkungen des Einsichtsrechts in die den eigenen Sachverhalt betreffenden Akten wären lediglich gemäss Art. 108 StPO möglich.
- Bei den Akten, welche Sachverhalte zum Gegenstand haben, die nicht im Zusammenhang mit der eigenen Schädigung stehen, wäre der Privatkläger wie ein Dritter im Sinne von Art. 101 Abs. 3 StPO zu behandeln: In Aktenteile, die andere Sachverhalte betreffen oder nur für die Strafzumessung von Bedeutung sind, bestünde demnach grundsätzlich kein Einsichtsrecht, da der Privatkläger dieser weder für die Führung der Strafklage noch der Zivilklage bedarf. Der Privatkläger müsste deshalb ein besonderes Interesse nachweisen, um seinen Anspruch auf Akteneinsicht geltend zu machen.

[Rz 9] MARKUS SCHMUTZ andererseits legt im Basler Kommentar unter Bezugnahme auf LORENZ DROESE Art. 101 StPO im Sinne der früheren Berner Praxis aus, wonach den Privatklägern Akteneinsicht in die gesamten Strafakten zu gewähren sei. Der klare Wortlaut und die Systematik des Gesetzes würden die ungeschriebene Voraussetzung eines Interessennachweises bei der Akteneinsicht durch die Privatklägerschaft nicht zulassen.⁶

[Rz 10] Folgte man dieser Ansicht, wären die Akten unbesehen, ob diese den eigenen oder einen fremden Sachverhalt betreffen, ohne Interessennachweis für die Privatkläger zur Einsicht offen. Einschränkungen in die gesamten Strafakten wären ausschliesslich gemäss Art. 108 StPO möglich.

[Rz 11] Gerichtsentscheide schliesslich, welche sich mit dieser Frage befassen, sind lediglich zwei zu finden:

[Rz 12] Ein in den Basler Juristischen Mitteilungen wiedergegebener Entscheid folgt der Lehrmeinung von SCHMID, setzt mithin einen Interessennachweis voraus, wobei dieser Entscheid die

³ SCHMID, Handbuch StPO, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, N 622.

⁴ SCHMID, Handbuch StPO, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, N 622.

⁵ SCHMID, StPO Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, N 10 zu Art. 101.

⁶ SCHMUTZ, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, Basel 2011, N 9 und 11 zu Art. 101; DROESE, Die Akteneinsicht des Geschädigten in der Strafuntersuchung vor dem Hintergrund zivilprozessualer Informationsinteressen, Diss., Luzern 2008, in: Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft (LBR), Bd. 24, Zürich 2008, S. 91 f.

aufgeworfene Frage von der «Mittäterschaft» her erwägt:

«(...) Verweigert hat die Staatsanwaltschaft damit die Einsicht in die Akten betreffend jener Delikte, die nur V. und W., nicht aber dem Beschwerdeführer angelastet werden. Dies ist nicht zu beanstanden, ist doch der Beschwerdeführer bezüglich dieser Taten nicht Partei, so dass ihm Art. 101 Abs. 1 StPO kein Einsichtsrecht in die entsprechenden Akten zuspricht. Dem entspricht auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Akteneinsichtsrecht, wonach dieses alle Akten betrifft, die «geeignet sind, Grundlage des späteren Entscheides zu bilden» (BGE 119 IB 12 E. 6b S. 20). Die Akten, welche Delikte betreffen, an welchen dem Beschwerdeführer keine Beteiligung angelastet wird, sind nicht geeignet, Grundlage des ihn betreffenden Entscheides zu bilden. (...)»⁷

[Rz 13] Und weiter:

«(...) Er gilt diesbezüglich als Dritter i.S. von Art. 101 Abs. 3 StPO, dem die Akteneinsicht nicht wie einem Beschuldigten voraussetzungslos, sondern nur bei Vorliegen eines schützenswerten Interesses zusteht. (...)»⁸

[Rz 14] Die Weisungen der Zürcher Oberstaatsanwaltschaft vom 1. Juni 2013 nehmen sodann wie folgt Bezug auf einen nicht zugänglichen Entscheid des Zürcher Obergerichts:

«Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 26. Mai 2011 (UH110100, eingefügt am 30. September 2011) gemäss welchem das Obergericht beispielsweise in einem Fall entschieden hat, dass das Gutachten über die beschuldigte Person im Zusammenhang mit psychischen Störungen, Schuldfähigkeit und Rückfallgefahr bzw. Notwendigkeit einer Massnahme ausschliesslich den Strafpunkt beschlage und für den Schuld- und/oder Zivilpunkt irrelevant sei, weshalb in dieses keine Einsicht gewährt wurde.»⁹

III. Diskussion

[Rz 15] Wie ausgeführt, begründet MARKUS SCHMUTZ seine Auslegung mit dem klaren Gesetzeswortlaut.¹⁰ Zudem habe diese Auslegung den Vorteil, dass die Behörde nicht fortwährend minutiös abwägen müsse, welche Akten herausgegeben werden könnten und welche nicht.¹¹

[Rz 16] Der Gesetzeswortlaut und die Systematik sind bei näherem Hinsehen jedoch nicht derart klar – diese lassen vielmehr beide in der Lehre vertretenen Lesarten zu: Genau so gut könnte der Gesetzgeber damit zum Ausdruck bringen, dass das Akteneinsichtsrecht sich auf den eigenen Fall bezieht – zumal im expliziten Zusammenhang mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör angeführt, welches den Privatklägern bekanntlich nicht unbegrenzt zusteht.

[Rz 17] Anhaltspunkte für das vom Gesetzgeber Gewollte eröffnet der hinter der Bestimmung stehende Sinn: Das Akteneinsichtsrecht ist Vorbedingung für die Wahrung der Mitwirkungs- und

⁷ BJM 2013 159.

⁸ BJM 2013 160.

⁹ Weisungen der Zürcher Oberstaatsanwaltschaft vom 1. Juni 2013 S. 86.

¹⁰ SCHMUTZ, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, Basel 2011, N 9 und 11 zu Art. 101.

¹¹ SCHMUTZ, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, Basel 2011, N 9 und 11 zu Art. 101.

Verteidigungsrechte.¹² Diese Rechte ergeben sich für die Privatklägerschaft indirekt aus Art. 346 StPO – wobei zwischen den Interessen zur Führung der Strafklage und der Zivilklage zu unterscheiden ist:

[Rz 18] Die Interessen im Zusammenhang mit der Führung der Strafklage werden in der Lehre wie folgt umschrieben:

«Hat sich die Privatklägerschaft als (...) Strafküegerschaft konstituiert, kann sie stets zum Schuldpunkt (Tat- und Schuldfrage) (...) plädieren.»¹³

«Die Privatküegerschaft besitzt kein schützenswertes Vergeltungsinteresse und soll keine Verantwortung für die Strafe tragen müssen. Auch das Konventionsrecht räumt der geschädigten Person kein eigenes Recht auf Strafverfolgung mit dem Zweck auf Bestrafung ein. Diesen Grundsätzen entsprechend darf die Privatküegerschaft zum Strafpunkt (Strafzumessung, auszufällende Strafe bzw. Massnahmen) grundsätzlich nicht plädieren. Das gilt unabhängig davon, ob die Staatsanwaltschaft persönlich vor Gericht auftritt oder schriftliche Anträge stellt (Art. 337 Abs.1 und 4).»¹⁴

[Rz 19] Ebenso umschreiben dies bspw. SCHMID¹⁵ und die Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005: Die Parteien können sich nur insoweit äussern, als sie auch zur Stellung von Anträgen berechtigt sind. *«Dies hat zur Folge, dass sich die Privatküegerschaft nicht zur Strafzumessung zu äussern hat (...)»¹⁶*

[Rz 20] Die Interessen im Zusammenhang mit der Führung der Zivilklage sind das Plädieren zur Zivilklage und die sie betreffenden Nebenpunkte (bspw. Kosten, Entschädigung, Einziehung nach Art. 67–73 StGB).¹⁷

[Rz 21] Die Mitwirkungsrechte legen demnach eine Gesetzesauslegung im Sinne der Lehrmeinung von SCHMID nahe: Es ist nicht einzusehen, weshalb Einsicht in Akten gewährt werden soll, zu welchen man sich in der Hauptverhandlung nicht äussern darf, zu welchen man rechtlich nicht gehört wird, und bezüglich welcher man allenfalls nicht einmal Partei ist. Die Rolle der Privatküegerschaft ist von der Rolle des Staatsanwaltes zu unterscheiden.

[Rz 22] An dieser Gesetzesauslegung vermag auch das Argument der «minutiösen Abwägung» nichts zu ändern: Die Zürcher Praxis folgt der dargelegten Lehrmeinung von SCHMID, wobei diese die Behörde vor keine ernsthaften Probleme stellt (separate Aktendossier für separate Sachverhalte und die Akten zur Person), mithin höchstens ein ohne Weiteres behebbares organisatorisches Problem darstellt.

[Rz 23] Für die Lehrmeinung von SCHMID spricht des Weiteren das Argument der Sicherstellung des Persönlichkeitsschutzes: Nach dessen Lehrmeinung müsste der Einsicht in fremde Strafakten wünschende Privatküegers den Interessennachweis aktiv begründen. Die Klärung der Einsichtsfrage wäre an ein Verfahren gebunden und damit sichergestellt, dass den Betroffenen «elf» Privatküegers und dem Beschuldigten vorgängig das rechtliche Gehör gewährt wird. Gemäss der Lehrmeinung von SCHMUTZ wäre es umgekehrt: Der Privatküegers, welcher seine Akten vor den

¹² OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Auflage, Bern 2010, N 335.

¹³ HAURI, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, Basel 2011, N 18 zu Art. 346.

¹⁴ HAURI, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, Basel 2011, N 17 zu Art. 346.

¹⁵ Handbuch StPO, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, N 1336.

¹⁶ 05.092, Seite 1286.

¹⁷ HAURI, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, Basel 2011, N 18 zu Art. 346.

Blicken der anderen «elf» Privatkläger freihalten möchte, müsste aktiv – und sicherheitshalber sogar proaktiv – einen Vorbehalt anbringen, andernfalls liefe er Gefahr, dass Einsicht in Akten seinen Sachverhalt betreffend gewährt wird, ohne dass er vorgängig davon erfährt. Eine solche Auslegung der Bestimmungen entspricht weder den Interessen des Beschuldigten noch der Privatkläger – denn selbst die Staatsanwaltschaft kann die verschiedenen Interessenlagen nicht immer sehen resp. zutreffend einordnen. Es ist deshalb in einem derart hochsensitiven Bereich der Lösung der Vorzug zu geben, die das rechtliche Gehör der Betroffenen sicherstellt und zudem differenziertere Handhabungen ermöglicht.

[Rz 24] Diese Gesetzesauslegung bekräftigt der Umstand, dass die Teilnahme als Privatkläger in einem Strafverfahren an keine hohen Voraussetzungen gebunden ist. Man stelle sich vor, wenn sich später im Hauptverfahren erweist, dass kein Anspruch des Privatklägers besteht resp. sogar eine falsche Anschuldigung resp. Irreführung der Rechtspflege vorliegt. Diese Möglichkeiten verlangen, mit der Gewährung umfassender über den eigenen Fall hinausgehender Akteneinsicht Zurückhaltung an den Tag zu legen.

[Rz 25] In diesem Zusammenhang ist weiter zu bedenken, dass die Aufbewahrung resp. Herausgabe von Akten in einem engen Zusammenhang mit Art. 8 EMRK steht: Die unbeschene Herausgabe der gesamten Strafakten stellt aufgrund des unmittelbaren Bezuges zur persönlichen Identität der Betroffenen (die Beschuldigten, aber auch die anderen «elf» Privatkläger) mutmasslich einen Eingriff in Art. 8 Ziff. 1 EMRK dar.

[Rz 26] Endlich besteht ganz grundsätzlich ein gewichtiges, öffentliches Interesse, Angaben den Privatklägern vorzuenthalten: Bspw. dann, wenn ein Gutachter für die Anamnese, Diagnose und seine Empfehlung auf Angaben aus dem sozialen Umfeld des Begutachteten angewiesen ist, sowie auch auf Auskünfte von Ärzten etc. Solche Informationen könnten indessen unter Umständen nicht mehr eingeholt werden, wenn von vornherein damit zu rechnen ist, dass die Angaben und die Identität einem weiteren Personenkreis bekanntgegeben werden. Selbiges gilt für Geschädigte, Zeugen, etc. Diese würden sich unter Umständen nicht frei und umfassend äussern, wenn sie von vornherein davon ausgehen müssen, dass weitere «elf» Privatkläger Einsicht in ihre Aussagen erhalten – Privatkläger notabene, von welchen sie unter Umständen nicht einmal wissen, dass es sie überhaupt gibt. Diesem Schutz von Gewähns- und Drittpersonen ist ebenfalls Rechnung zu tragen.

IV. Fazit

[Rz 27] Die diskutierten Gründe legen nahe, der Lehrmeinung von NIKLAUS SCHMID den Vorzug zu geben. Entsprechend ist das Akteneinsichtsrecht der Privatklägerschaft beschränkt auf die Akten zu dem sie jeweils betreffenden deliktsrelevanten Sachverhalt. Einsicht in Aktenteile, die andere Sachverhalte betreffen oder nur für die Strafzumessung von Bedeutung sind, sind an einen Interessennachweis zu binden (Art. 101 Abs. 3 StPO). Vor der Einsichtsgewährung ist die erforderliche Interessenabwägung sorgfältig vorzunehmen, wobei den Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren ist.